

Satzung

„Internationaler Kochkunstverein zu Leipzig 1884 e. V.“

Wiedergründung: 16. Januar 1990

Beschluss der 11. Generalversammlung vom 31. Mai 2012

Satzung „Internationaler Kochkunstverein zu Leipzig 1884 e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16.01.1990 unter dem Namen „Verein der Köche Leipzig“ wieder gegründete Verein führt ab 25.03.1992 den Namen „Internationaler Kochkunstverein zu Leipzig 1884 e. V.“ (IKL) und knüpft damit an seine Tradition vom 18.03.1884 an.
2. Der Verein ist beim Kreisgericht Leipzig im Vereinsregister eingetragen.
3. Der IKL ist ein Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. (VKD).
4. Der IKL hat seinen Sitz in Leipzig.
5. Gerichtsstand ist Leipzig.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die vom VKD abgeschlossene Haftpflicht- und Unfallversicherung ist auch für den IKL verbindlich (Satzung des VKD § 17).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands bei der Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben.
2. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende Veranstaltungen.
3. Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung der Berufskollegen.
4. Der Verein führt fachliche und kulturelle Veranstaltungen in seinem Einzugsgebiet durch.
5. Der Verein repräsentiert den Berufsstand in der Öffentlichkeit.
6. Der Verein bemüht sich um die Pflege und Darstellung der Kochkunst im allgemeinen Sinn.
7. Die Tätigkeiten des Vereins dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Jeglicher Erwerbszweck ist ausgeschlossen.
8. Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.
9. Der Verein führt Jugendwettbewerbe und Kochkunstveranstaltungen in seinem Einzugsgebiet durch. Auf Landesebene, national oder international nur nach Abstimmung mit dem Vorstand des „Landesverbandes Mitteldeutschland im VKD“ und dem VKD.

10. Der Verein führt Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare in seinem Einzugsgebiet durch.
11. Der Verein befasst sich nicht mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und Aufgaben und nicht mit arbeitsrechtlichen und lohnrechtlichen Fragen.
12. Der Verein verfolgt den Satzungszweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis
4. Außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Koch, Köchin, Küchenkonditor oder Küchenfleischer mit abgeschlossener Berufsausbildung werden, vorausgesetzt er/sie besitzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Köche Deutschlands.
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, in besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Voraussetzung dafür ist, dass er/sie sich nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft im Verein oder Verband besondere Verdienste um den Verein und/oder des Verbandes erworben hat.
3. Lehrlinge des Kochberufes, die einen gültigen Lehrvertrag vorweisen können, werden als Mitglieder im Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Stimmberechtigt sind Mitglieder im Ausbildungsverhältnis erst nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgruppe für Volljährigkeit. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. nach bestandener Lehre erwerben sie ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins und des Verbandes mit allen Rechten und Pflichten.
4. Außerordentliche Mitglieder können Personen, Betriebe, Firmen oder Körperschaften und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum jeweils vom Vorstand festgelegt wird. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar für einen Vorstandsposten.
5. Die ordentlichen Mitglieder, Mitglieder im Ausbildungsverhältnis, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilnehmen.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben (nach Erfüllung Ihrer Pflichten – streichen -) das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins und des Verbandes.
2. Jedes Mitglied erhält die Informationsmaterialien des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und das Image des durch den Verein vertretenden Berufsstandes in der Öffentlichkeit im positiven zu fördern.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag gemäß Satzung dem Verein rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Veränderung zur Vereinsdokumentation dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere:
 - Wechsel des Hauptwohnsitz
 - Wechsel des Giro-Kontos (bei Bankeinzug).
5. Falls der Verband der Köche Deutschlands e.V. (VKD) eine Satzungsänderung dahingehend vornimmt, dass der Beitrag für die nachgeordneten Zweigvereine direkt an den VKD zu leisten ist, kann auf Beschluss des Vorstandes dieser Zahlungsweg auch für die Mitglieder verbindlich erklärt werden.
6. Des Weiteren kann in diesem Fall durch Vorstandsbeschluss die Beitragshöhe, die auch vom VKD festgelegt wird, für verbindlich erklärt werden. Die Erhebung etwaiger zusätzlicher Beiträge bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine halbjährige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder des Verbandes.

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben, soweit die aktuelle Anschrift dem Vorstand bekannt ist. Falls das Mitglied einen Wohnungs- oder Ortswechsel dem Verein nicht schriftlich mitgeteilt hat und er postalisch unbekannt verzogen ist, entfällt die schriftliche Bekanntgabe (§ 5 [4] Satzung IKL).
 6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per eingeschriebenen Brief schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss. Eine erneute Berufung ist nicht statthaft, es sei denn, Formfehler seitens des Vorstandes sind nachzuweisen.
 7. Wird ein Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft – gleich welcher Art – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, eine Rückgewähr von Sacheinlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen besondere Verträge.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Entrichtungszeitraum sind von der Generalversammlung zu beschließen.
2. Der Zahlungstermin ist das erste Quartal des Geschäftsjahres.
3. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der gesamten Schlussverpflichtung treten die satzungsgemäßen Rechte wieder in Kraft.
4. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr neu in den Verein eintreten, haben den anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
5. Über Beitragserhöhung, Beitragsbefreiung oder Zahlungsform kann nur die Generalversammlung beschließen. Eine einfache Mehrheit reicht aus.
6. Die Beitragshöhe und der Entrichtungszeitraum für außerordentliche Mitglieder werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis entrichten einen angemessenen geringen Beitrag. Es wird damit dem § 7 (1) entsprochen.

§ 8 Satzung und Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins muss beim Kreisgericht der Stadt Leipzig zur Eintragung in das Vereinsregister eingereicht werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
3. Ein Viertel aller eingetragenen Mitglieder müssen mindestens anwesend sein. Davon ist zu dem Beschluss eine Satzungsänderung mindestens eine einfache Mehrheit von allen ordentlichen und stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.
4. Die Stimmberechtigung ist im Protokoll festzuhalten und außer vom Wahlleiter auch vom Vorstand und mindestens fünf (5) nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens acht (8) Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt.
6. Die Punkte einer beantragten Satzungsänderung sind allen Mitgliedern in dem Einladungsschreiben zur Generalversammlung vier (4) Wochen vorher mitzuteilen. Dabei ist die alte Form, die beabsichtigten Änderungen, möglichst mit Begründung, den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Wird ein Punkt der Satzung geändert, gestrichen, ergänzt oder sonst wie verändert, hat der Vorstand dies dem zuständigen Amtsgericht/Vereinsregister und dem „Verband der Köche Deutschlands e. V.“ anzuzeigen.
8. Jedem Mitglied, nach den Bestimmungen der Satzung, ist die gültige und eingetragene Satzung auszuhändigen. Bei späteren Satzungsänderungen genügt es, den Mitgliedern, die im Besitz einer Satzung sind, einen Nachtrag auszuhändigen. Das Mitglied selbst hat die Pflicht, sich um diesen Nachtrag zu kümmern. Versäumt es diesen Nachtrag, kann es sich nicht darauf berufen, von einer erfolgten Änderung keine Kenntnis erhalten zu haben. Der Vorstand hat entsprechende Unterlagen bereitzuhalten.
9. Anträge zur Satzung und zur Satzungsänderung können nur von ordentlichen Mitgliedern, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben, gestellt werden.
10. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung in der gültigen Form anerkannt. Sie muss dem Antragsteller unverzüglich ausgehändigt werden.
11. Die Satzung und jede Änderung bedarf der Genehmigung des Verbandes der Köche Deutschland nach § 17 der Satzung des Verbandes.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Beiräte
4. der Revisionsausschuss

Den Vereinsorganen obliegt die Führung, Leitung und Kontrolle des Vereins.

§ 10 Generalversammlung

1. Eine Generalversammlung muss mindestens alle Vier (4) Jahre stattfinden.
2. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es reicht in diesem Fall eine zweiwöchige Frist für die schriftliche Einladung. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Besonderheit der außerordentlichen Generalversammlung hinzuweisen. Die Gründe dafür sind in der Einladung bekannt zu geben.
4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die ihren Beitrag an den Verein und den Verband fristgemäß bezahlt haben. Stimmübertragungen sind möglich. Diese haben schriftlich zu erfolgen. Eine Briefwahl ist zulässig.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so findet die Wiederholungsversammlung am gleichen Tag, mit geringem zeitlichem Abstand am gleichen Ort statt. Die Wiederholungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
7. Anträge zur Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht (8) Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt. Alle Anträge müssen der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Protokollführer und bei Vorstandswahlen auch zusätzlich noch vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
9. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl des Revisionsausschusses. Der Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Vereinsgeschäfte jederzeit zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich muss eine Prüfung stattfinden. Über erfolgte Prüfungen muss auf der folgenden Mitgliederversammlung berichtet werden. Bei jeder Generalversammlung muss der Revisionsausschuss einen Bericht über die erfolgten Prüfungen abgeben.
3. Entgegennahme der einzelnen Vorstands- und Ausschussberichte.
4. Erteilung der Entlastung.
5. Genehmigung des vorgestellten Haushaltsplanes und Festlegung der vorgegebenen mittel- oder langfristigen Vereinsziele.
6. Ernennung oder Bestätigung der auf satzungsmäßigen Antrag vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschlussfassung über alle rechtzeitig eingereichten Anträge.
9. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
10. Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei der Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Bei einer Vorstandswahl übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz, bis ein neuer Vorstand gewählt oder der alte in seinem Amt bestätigt wurde.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder die Stimmberechtigten der Generalversammlung eine andere Abstimmungsart vorschreiben oder verlangen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart (Leiter der Jugendgruppe)

sowie aus Beiräten für verschiedene Sachgebiete, deren Zahl und Aufgaben nach Vorschlägen des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Regelfall sollen der 1. und 2. Vorsitzende handeln und nur im Falle einer Verhinderung, andere Vorstandsmitglieder.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 6.000 Euro belasten, ist sowohl der erste, als auch der zweite Vorsitzende bevollmächtigt. Voraussetzung dafür ist, dass ein protokollierter Vorstandsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorliegt. Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt im Innen- und Außenverhältnis, jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den ersten Vorsitzenden.
3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 6.000 Euro belasten oder außerhalb der üblicherweise zu führenden Vereinsgeschäfte liegen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine nachträgliche Zustimmung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für den Abschluss von Dienstverträgen ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
4. Der (die) Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Übergabe an ein Kreditinstitut, das Vereinsgeschäfte gegen Gebühr übernimmt, ist zulässig. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Generalversammlungen des Verbandes der Köche Deutschlands mit allen seinen möglichen Delegierten teilzunehmen. Bei Verhinderung sind Ersatzdelegierte zu bestimmen.
6. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, mit seinen Delegierten an den Tagungen des zuständigen Landesverbandes teilzunehmen. Bei Verhinderung sind Ersatzleute zu stellen.

§ 14 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
2. Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so stellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung, die zum nächstmöglichen Termin unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen einberufen werden muss.
5. Bei der Vorstandswahl sind immer ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu benennen, die keine Funktion im Vereinsvorstand haben.
6. Bei der Vorstandswahl ist immer ein Wahlprotokoll zu führen, das auf der nächsten Vereinsversammlung nach der Generalversammlung verlesen werden muss.
7. Kandidaten für die Vorstandschaft sollten in der Einladung zur Generalversammlung namentlich genannt werden.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussfähigkeit muss der erste Vorsitzende (bzw. der zweite Vorsitzende) binnen drei (3) Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsleiter zu wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Anhang zur Satzung des IKL

Wiedergründung:

16.01.1990 als erster „Verein der Köche“ in den neuen Bundesländern.

„Verein der Köche Leipzig“ mit Sitz in Leipzig wurde am 24.04.1990 unter laufender Nummer 47 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Leipzig Südost registriert. Mit der Registrierung ist die Vereinigung rechtskräftig.

Ab 25.03.1992 Namensänderung in „Internationaler Kochkunstverein zu Leipzig 1884 e. V.“.

Seit dem 03.10.1990 gilt für die eingetragenen Vereine das Vereinsgesetz nach den §§ 20 – 79 BGB.

Die nach Gültigkeit des BGB erforderliche Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Eilenburg erfolgte unter der Registernummer VR 956 am 30.12.2008.

Am 07.03.1990 traten mit dem „Verein der Köche Leipzig“ und dem „Bund der Köche Erfurt“ die ersten beiden Kochvereine der neuen Bundesländer in den „Verband der Köche Deutschlands e. V.“ ein.

Präzisierung § 3 Ziffer 4 der Satzung:

Die außerordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten:

- alle Informationen des Vereins an seine Mitglieder,
- die Möglichkeit der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen und
- in Abstimmung mit dem Vorstand die Möglichkeit zur Präsentation des Leistungsprofils ihrer Firma einschließlich Produktpräsentation und Degustationen,
- sie werden offiziell als außerordentliches Mitglied geführt und bekannt gemacht.

Präzisierung § 7 Ziffer 1 der Satzung:

Der Jahresbeitrag beträgt:

Aufnahmegebühr	=	keine
Auszubildende (1. – 3. Lehrjahr)	=	06,00 €
Ordentliche Mitglieder	=	25,00 €
Außerordentliche Mitglieder (Personen)	=	45,00 €
Außerordentliche Mitglieder (Firmenmitglieder oder entsprechend eines Vorstandbeschlusses)	=	70,00 €

Entsprechend der Satzung (§ 7 Absatz 2) unseres Vereins ist der Jahresbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Erfolgt der Mitgliedseintritt im ersten Halbjahr, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, erfolgt der Mitgliedseintritt im zweiten Halbjahr, so wird der halbe Beitrag berechnet.

Laut Beschluss des Vorstandes wird bei Rechnungslegung – wenn keine Einzugsermächtigung vorliegt – für den verwaltungstechnischen Mehraufwand (Porto, Schreibarbeiten etc.) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € pro Jahr zusätzlich zum Jahresbeitrag erhoben.

Sitz unserer Geschäftsstelle:

Internationaler Kochkunstverein zu Leipzig 1884 e.V.
Leipzig

Die in der Mitgliederversammlung am 31.05.2012 beschlossene Änderung der Satzung wurde am 00.00.2012 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.